

GL_GERICHTE GL-1133 vom 22. August 2019

GL Gerichte, 2019-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1133

FR: GL_GERICHTE GL-1133 du 22 août 2019

IT: GL_GERICHTE GL-1133 del 22 agosto 2019

Erwägungen

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die von ihm seit Aufhebung der befristeten Invalidenrente ausgeübte, angepasste Tätigkeit seine funktionellen Fähigkeiten überfordern würde. Er nehme seit längerer Zeit starke Schmerzmittel, um die verlangte Präsenzzeit am Arbeitsort überhaupt bewältigen zu können. Daher habe er mittlerweile eine weniger anspruchsvollere Arbeit bei seinem Arbeitgeber übernommen. Dennoch habe sich seine gesundheitliche Situation nicht gebessert. Er habe mehrmals seinen Hausarzt gebeten, eine Bestätigung auszustellen, dass sich sein Gesundheitszustand verschlechtert habe, doch habe er eine solche bis heute nicht erhalten. Daher sei sein Hausarzt diesbezüglich vom Gericht als Zeuge zu befragen. Hinzuweisen sei darauf, dass aufgrund seiner gesundheitlichen Beschwerden aus dem Unfallereignis die Sozialversicherungen in seinem Heimatland einen Invaliditätsgrad von 25 bis 59 % anerkannt hätten. Zudem sei die ursprüngliche Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 18. August 2016 rechtsfehlerhaft gewesen. Er habe sie nur deswegen nicht angefochten, weil er rechtlich nicht vertreten gewesen sei. Zum einen sei die Beschwerdegegnerin in der genannten Verfügung von einem massgeblich höheren Invalideneinkommen ausgegangen, als er tatsächlich habe erzielen können. Zum anderen sei das Valideneinkommen in der genannten Entscheidung zu tief festgesetzt worden, da er nicht als Bauarbeiter mit Fachkenntnissen eingestuft worden sei. Weiter verstosse es gegen Treu und Glauben, wenn ihm die Beschwerdegegnerin eine Arbeitsstelle vermittele und ihm dennoch vorwerfe, dass er seine Restvermögensfähigkeit ungenügend verwerte, weil er keiner besser bezahlten Tätigkeit nachgehe. Er habe die ihm obliegende Schadenminderungspflicht mit Annahme der zurzeit ausgeübten Tätigkeit nicht verletzt, weshalb ihm kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden könne. Daher könne die Beschwerdegegnerin im jetzigen Zeitpunkt kein höheres als sein tatsächlich erzielt Einkommen der Invaliditätsbemessung zu Grunde legen. Entsprechend sei die Verfügung vom 18. Juni 2016 vorfrageweise in Wiedererwägung zu ziehen und als rechtlich unverbindlich zu qualifizieren. Schliesslich habe ihm die Beschwerdegegnerin in der genannten Verfügung keinen leidensbedingten Abzug gewährt, obwohl ihm ein solcher in der Höhe von mindestens 15 % aufgrund seiner ausländischen Staatsangehörigkeit sowie aufgrund seiner mangelnden Deutschkenntnisse zustehe.

3.2 Die Beschwerdegegnerin ist hingegen der Ansicht, dass der Beschwerdeführer eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes nicht glaubhaft gemacht habe. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Übersetzungen von [] Arztberichten seien grammatikalisch schlecht verfasst und es sei davon auszugehen, dass die medizinischen Begriffe unrichtig übersetzt worden seien. Zudem erfolge in den genannten Berichten keine Stellungnahme zu den klinischen Befunden, zu den funktionellen Einschränkungen sowie zu seiner Arbeitsfähigkeit. Bisher seien ihr gesundheitliche Einschränkungen an den Knien

des Beschwerdeführers nicht bekannt gewesen. Die von ihm eingereichten MRI zeigten leichte degenerative Veränderungen, was altersentsprechend sei und woraus keine Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit folgen würden. Die beiden MRI der Schultern zeigten einen Befund, wie er bereits aufgrund der kreisärztlichen Untersuchungen von November 2017 bekannt sei, woraus sich keine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustands ergebe. Auf eine Befragung des Hausarztes des Beschwerdeführers sei zu verzichten, da aufgrund der vorhandenen medizinischen Unterlagen anzunehmen sei, dass er eine Bestätigung der Verschlechterung des Gesundheitszustands deshalb nicht ausgestellt habe, weil eine solche nicht vorliege. Nicht zu hören sei, dass sich der Beschwerdeführer aufgrund mangelnder Rechtsvertretung gegen ihre Verfügung vom 18. August 2016 nicht gewehrt habe, da sich aus den Akten ergebe, dass er zu dieser Zeit sowohl im unfall- wie auch im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren rechtlich vertreten gewesen sei. Ein Grund für eine Revision oder eine Wiedererwägung sei somit nicht vorhanden, stattdessen sei die genannte Verfügung rechtskräftig geworden. Weiter sei festzuhalten, dass selbst bei der Annahme eines Valideneinkommens entsprechend den Vorbringen des Beschwerdeführers sowie einer Berücksichtigung eines maximalen Abzugs vom Tabellenlohn von 25 % kein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultiere. Auch sei der Beschwerdeführer durchaus in der Lage, eine andere, seinem medizinischen Leistungsprofil entsprechende Arbeitstätigkeit auszuüben und damit einen höheren Lohn zu erzielen. Denn aus den Akten würden sich keine Gründe ergeben, welche gegen einen Wechsel der Arbeitsstelle sprechen würden. Anhaltspunkte dafür, dass er seine Resterwerbsfähigkeit nicht mehr verwerten könne, seien keine vorhanden.

E. 4

4.1 Die behandelnden Ärzte Dr. med. D. _____, stellvertretender Leiter der Schulterchirurgie der Klinik E. _____, und med. pract. F. _____, Assistenzarzt Orthopädie der Klinik E. _____, attestierten dem Beschwerdeführer am 6. September 2017 eine hundertprozentige Arbeitsfähigkeit.

4.2 Ebenso ging Kreisarzt pract. med. G. _____ gestützt auf seine Untersuchung des Beschwerdeführers vom 30. November 2017 von einer diesem zumutbaren leichten bis mittelschweren Tätigkeit ganztags aus. Nicht zumutbar seien regelmässige, gewichtsbelastende Tätigkeiten über Brustniveaum, hämmernde und schlagende Tätigkeiten, Arbeiten mit vibrierenden Maschinen und repetitive Überkopfarbeiten. Leitern seien nur gelegentlich zu besteigen. Dabei diagnostizierte er einen Status nach arthroskopischer Rotatorenmanschetten-Rekonstruktion rechts mit Bizepsstenodese, intra- und subacromialem Débridement bei kleiner partieller Ruptur der Supraspinatussehne im vorderen Drittel und Bicepstendinopathie rechts, bei Status nach offener Rotatorenmanschettenrekonstruktion und Acromioplastik mit postoperativ verlangsamter Rehabilitation und Einsteifung sowie eine AC-Gelenkssprengung Rockwood II an der linken Schulter. Der Beschwerdeführer leide bei der Belastung der linken Schulter zweitweise an Schmerzen. Rechts gehe es einigermassen gut, wobei er nachts lagerungsabhängig Schmerzen verspüre.

4.3 Der kreisärztlichen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer angepassten Tätigkeit stimmte dessen Hausarzt, Dr. med. H. _____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin FMH, in seinem Bericht vom 13. Juni 2018 zu. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers liege insofern vor, als

dass dieser an mehr Schmerzen als vor zwei Jahren leide. Der Grund dafür sei jedoch die inadäquate Arbeitsbelastung durch dessen Arbeitgeber, welcher sich nicht an die attestierten Einschränkungen der Arbeitstätigkeit des Beschwerdeführers halte, weshalb dieser teilweise auch "normale" Arbeit verrichten müsse.

E. 5.1

5.1.1 Wird im Revisionsgesuch oder in der Neuankündigung kein Eintretenstatbestand glaubhaft gemacht, sondern bloss auf ergänzende Beweismittel, insbesondere Arztberichte, hingewiesen, die noch beigebracht würden oder von der Verwaltung beizuziehen seien, ist der versicherten Person eine angemessene Frist zur Einreichung der Beweismittel anzusetzen. Diese müssen geeignet sein, den entsprechenden Beweis zu erbringen. Die Fristansetzung ist mit der Androhung zu verbinden, dass ansonsten auf Nichteintreten erkannt würde (Ulrich Meyer/Marco Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2014, S. 123). Erlässt die Verwaltung in der Folge eine den umschriebenen Anforderungen genügende Nichteintretensverfügung, legen die Gerichte ihrer Überprüfung auf Beschwerde hin den Sachverhalt zu Grunde, wie er sich der Verwaltung darbot (BGE 130 V 64 E. 5.2.5). Im anschliessenden Gerichtsverfahren verbleibt diesfalls kein Raum mehr für das Beibringen neuer Beweismittel (BGer-Urteil 8C_844/2012 vom 5. Juni 2013 E. 2.2).

5.1.2 Die Neuankündigung des Beschwerdeführers datiert vom 23. April 2018 und nennt als Schadenereignis den Unfall auf der Baustelle aus dem Jahre 2013 sowie den angeblichen körperlichen Angriff vom April 2016. Diese beiden Ereignisse lagen bereits dem ersten invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren zugrunde, welches mit Verfügung vom 15. August 2016 beendet worden war. Entsprechend nahm die Beschwerdegegnerin die IV-Anmeldung des Beschwerdeführers vom 23. April 2018 zu Recht als Neuankündigung bzw. als Revisionsgesuch entgegen. Dieser lag insbesondere ein Spitalaustrittsbericht vom 3. Juni 2013 und ein solcher vom März 2016 bei. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wies die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 23. Mai 2018 darauf hin, er müsse glaubhaft machen, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hätten. Auf eine Neuankündigung könne nur eingetreten werden, wenn diese Voraussetzung erfüllt sei. Sie forderte folglich den Beschwerdeführer unter Fristansetzung auf, aktuelle medizinische Unterlagen einzureichen, welche eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes darlegen würden. Damit hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer angezeigt, dass es in einem ersten Schritt ihm obliegt, Beweismittel einzureichen, welche eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes glaubhaft machen könnten. Aktuelle medizinische Berichte sind als für die Darlegung einer allfälligen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers geeignetes Beweismittel einzustufen. Zudem hat die Beschwerdegegnerin klar auf die Säumnisfolgen des Nichteintretens auf die Neuankündigung hingewiesen, sollte der Beschwerdeführer der Aufforderung zum Glaubhaftmachen nicht nachkommen. Obwohl dem Beschwerdeführer die Säumnisfolgen im Unterlassungsfall demnach bekannt waren, reichte er innert der angesetzten Frist keine Unterlagen ein, weshalb die Beschwerdegegnerin auf das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 22. Februar 2019 androhungsgemäss nicht eintrat. Da die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer vor dem Erlass der Nichteintretensverfügung auf die ihm obliegende Pflicht des Glaubhaftmachens hinwies und ihn in diesem

Zusammenhang unter Bekanntgabe der Säumnisfolgen aufforderte, Arztberichte einzureichen, ist der vorliegenden gerichtlichen Beurteilung der Sachverhalt zugrunde zu legen, wie er bereits der Beschwerdegegnerin zur Zeit des Verfügungserlasses vorlag (vgl. E. II/5.1.1 vorne). Entsprechend sind die vom Beschwerdeführer im vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren erstmals eingereichten medizinischen Unterlagen, welche allesamt im April 2019 und damit nach Erlass der Nichteintretensverfügung erstellt worden waren, nicht zu beachten.

E. 5.2

5.2.1 Zeitliche Vergleichsbasis für die Prüfung der anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrads bildet die letzte der versicherten Person eröffnete rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht (BGE 130 V 71 E. 3.2.3; vgl. auch VGer-Urteil VG.2016.00023 vom 1. September 2016 E. 4, nicht publiziert). Eine Veränderung des rentenrelevanten Sachverhalts ist bis zur Prüfung des Leistungsgesuchs, das heisst bis zum Erlass der Verfügung betreffend die Neuanmeldung, zu beachten (BGer-Urteil 9C_683/2014 vom 2. April 2014 E. 3.1).

5.2.2 Da für die Prüfung der anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrads auf die letzte der versicherten Person eröffnete rechtskräftige Verfügung abzustellen ist, ist die Verfügung vom 18. August 2016 massgebend, mit welcher die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer rückwirkend eine befristete ganze Invalidenrente zusprach. Demgemäss beurteilt sich die Frage, ob eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen erfolgt ist, die ein Eintreten auf die Neuanmeldung rechtfertigen würde, durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der Rentenverfügung vom 18. August 2016 bestanden hatte, mit demjenigen im Zeitpunkt der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 22. Februar 2019.

E. 6

6.1 In grundsätzlicher Hinsicht erhebt der Beschwerdeführer keine Einwendungen gegen das vom Kreisarzt in Übereinstimmung mit dem behandelnden Hausarzt des Beschwerdeführers festgelegte Leistungsprofil, welches Grundlage der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 18. August 2016 bildete. In den vorhandenen Akten findet sich kein medizinischer Bericht, welcher ein aufgrund einer Verschlechterung des Gesundheitszustands angepasstes Leistungsprofil in einer angepassten Tätigkeit umschreibt. Ebenso wenig finden sich ärztliche Unterlagen, welche beispielsweise bildgebend oder aber gestützt auf eine umfassende Untersuchung des Beschwerdeführers nachvollziehbar darlegen, dass in der Zeit von August 2016 bis zum 22. Februar 2019 eine massgebliche gesundheitliche Verschlechterung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers eingetreten wäre. Darauf weist nicht zuletzt auch pract. med. I. _____, Facharzt für Arbeitsmedizin, regionaler ärztlicher Dienst (RAD), am 19. Oktober 2018 hin.

6.2 Einzig im Bericht von Dr. H. _____ vom 13. Juni 2018 finden sich Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer mittlerweile an erhöhten Schmerzen leide. In diesem Zusammenhang hält Dr. H. _____ aber fest, dass das kreisärztlich festgelegte Leistungsprofil unverändert passend sei. Ebenso macht er darauf aufmerksam, dass die erhöhten Schmerzen insbesondere gemäss der Rückmeldung des Beschwerdeführers darauf zurückzuführen seien, dass das ärztlich festgelegte Leistungsprofil von seinem Arbeitgeber nicht berücksichtigt werde. Daraus kann nur geschlossen werden, dass sich aufgrund des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers keine Änderung des kreisärztlich festgelegten

Leistungsprofils und damit auch nicht der ihm attestierten vollen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Arbeitstätigkeit aufdrängt. Stattdessen wäre der Arbeitgeber des Beschwerdeführers anzuhaltend, das ärztlich festgelegte Leistungsprofil zu respektieren, womit den vom Beschwerdeführer beklagten erhöhten Beschwerden womöglich bereits Einhaltung geboten werden könnte. Weiter ergeben sich aus diesem Bericht auch keine konkreten Hinweise darauf, dass durch weitere medizinische Erhebungen eine rechtserhebliche Änderung des Gesundheitszustands auszumachen wäre. Folglich legt der von Dr. H. _____ verfasste Bericht vom 13. Juni 2018 keine Verschlechterung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers dar.

6.3 Sodann beantragt der Beschwerdeführer eine Befragung seines Hausarztes Dr. H. _____ als Zeuge. Diesem Ansinnen ist zum einen zu entgegnen, dass das Verwaltungsgericht auf den Sachverhalt abzustellen hat, welcher bereits der Beschwerdegegnerin vorlag (vgl. E. II/5.1 vorne). Entsprechend bleibt kein Raum für zusätzliche Beweisabnahmen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Zum anderen ist eine Zeugeneinvernahme vom Verwaltungsgericht erst dann durchzuführen, wenn sich der Sachverhalt nicht auf andere Weise hinreichend abklären lässt (Art. 52 VRG). Über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers kann von seinem behandelnden Arzt jederzeit ein ärztlicher Bericht verfasst werden, womit sich der Sachverhalt auf andere Weise hinreichend klären liesse. Dass Dr. H. _____ in der Lage ist, einen Arztbericht zu verfassen, ergibt sich daraus, dass von ihm verfasste Berichte bereits bei den Akten liegen. Zudem ist das Erstellen eines ärztlichen Berichts nach Vornahme einer ärztlichen Untersuchung des Beschwerdeführers als für das im vorliegenden Verfahren benötigte Beweismass des Glaubhaftmachens zur Darlegung des aktuellen Gesundheitszustands des Beschwerdeführers geeignetes Beweismittel einzustufen. Es erscheint als wenig nachvollziehbar, dass sich der behandelnde Arzt weigerte, den aktuellen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers zu untersuchen. Stattdessen ist im Rahmen der dem Gericht obliegenden freien Beweiswürdigung zu beachten, dass der Beschwerdeführer von seinem Hausarzt einen Beleg forderte, welcher die Verschlechterung seines Gesundheitszustands belegen sollte. Dass der behandelnde Hausarzt diesem Ansinnen nicht nachkam, kann einzig dahingehend verstanden werden, dass sich dieser nicht in der Lage sah, eine entsprechende Verschlechterung ärztlich zu bestätigen.

Schliesslich ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer offen gestanden hätte, einen aktuellen ärztlichen Bericht von den weiteren, ihn behandelnden Ärzten zu verlangen. Aktenkundig ist diesbezüglich, dass der Beschwerdeführer seine Schultern in der Klinik E. _____ behandeln liess und auch Dr. med. J. _____, FMH für orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, den Beschwerdeführer operiert und weiterbetreut hatte. Damit wäre es dem Beschwerdeführer selbst bei einer grundlosen Weigerung seines Hausarztes, einen ärztlichen Bericht zu verfassen, möglich gewesen, einen aktuellen Beleg über seinen Gesundheitszustand sowie die Frage einer allfälligen Verschlechterung einzuholen und der Beschwerdegegnerin entsprechende Berichte zusammen mit der Neuanmeldung einzureichen.

6.4 Zusammenfassend wird eine Verschlechterung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers nicht glaubhaft gemacht. Ebenso finden sich im medizinischen Bericht von Dr. H. _____ vom 13. Juni 2018 keine Hinweise darauf, dass durch weitere medizinische Abklärungen eine rechtserhebliche Änderung des Gesundheitszustands auszumachen wäre. Entsprechend durfte die Beschwerdegegnerin mangels

Glaubhaftmachens einer Verschlechterung des Gesundheitszustands auf die Neuanmeldung des Beschwerdeführers nicht eintreten.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

III.

1.

Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. Art. 69 Abs. 1 bis IVG hat die Partei, welche im Beschwerdeverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten von pauschal Fr. 600.- ihm aufzuerlegen. Mangels Obsiegens steht dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zu (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

2.

2.1 Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung.

Das Gericht weist einer Partei, der die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Verfahrenskosten aufzubringen, auf Gesuch hin oder von Amtes wegen einen Anwalt als Rechtsbeistand zu, falls ein solcher für die gehörige Interessenswahrung erforderlich ist und das Begehren nicht aussichtslos ist (Art. 61 lit. f ATSG und Art. 139 VRG).

Als aussichtslos sind jene Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer als die Verlustgefahren sind und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 140 V 521 E. 9.1).

2.2 In den vorliegenden Akten finden sich keine medizinischen Unterlagen, welche eine Verschlechterung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers glaubhaft ausweisen würden. Ohne das Vorliegen einschlägiger ärztlicher Berichte können die Anforderungen an ein Glaubhaftmachen als Voraussetzung zum Eintreten auf eine Neuanmeldung zum Leistungsbezug der Beschwerdegegnerin nicht ansatzweise erfüllt werden, was auch der Beschwerdeführer oder zumindest sein Rechtsvertreter hätte erkennen müssen. Ebenso musste dem Beschwerdeführer bzw. seinem Rechtsvertreter aufgrund des Nichteintretensentscheid der Beschwerdegegnerin bewusst sein, dass die von ihm vorgebrachten materiellen Einwendungen im vorliegenden Verfahren nicht Verfahrensgegenstand bilden würden. Die Beschwerde erweist sich daher als aussichtslos, weshalb die Gesuche um die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie der unentgeltlichen Rechtsverteidigung abzuweisen sind. Folglich kann auf eine Prüfung der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.